

# Marktrechtliche Festsetzung

## Basisinformation

Eine Marktfestsetzung richtet sich nach der Gewerbeordnung. Veranstalter:innen von Messen, Ausstellungen, Wochenmärkten, Spezialmärkten, Jahrmärkten und Volksfesten können auf Grundlage des Marktrechts eine Festsetzung beantragen.

Der Antrag auf Marktfestsetzung muss eine Auskunft über die Art der Veranstaltung, den Veranstaltungsort, die Dauer der Veranstaltung, die Öffnungszeiten, sowie Informationen über den Charakter der angebotenen Waren beinhalten.

Eine marktrechtliche Festsetzung muss vom Veranstalter:innen gemäß § 69 GewO beantragt werden, wenn für Märkte, Messen und Ausstellungen in der Stadt Bremen die durch die Festsetzung entstehenden Vorteile genutzt werden sollen. Zu den Vorteilen, den sog. Marktprivilegien, gehören Lockerungen im Rahmen des Arbeitszeitgesetzes oder des Ladenschlussgesetzes. Die Standbetreiber:innen und Aussteller:innen benötigen zudem keine Reisegewerbekarte.

## Voraussetzungen

Um eine marktrechtliche Festsetzung in Form eines Bescheides zu erhalten, muss der Veranstalter/die Veranstalterin einen Antrag bei der Festsetzungsbehörde stellen. Veranstaltungen sind dann festsetzungsfähig, wenn Sie die Merkmale einer Messe (§64 GewO), einer Ausstellung (§65 GewO), einem Wochenmarkt (§67 GewO), einem Spezial- oder Jahrmarkt (§68 GewO) aufweisen.

Eine weitere Voraussetzung für alle Arten ist, dass an der Veranstaltung mindestens 12 unterschiedliche, gewerbliche Teilnehmer:innen an der Veranstaltung teilnehmen.

## Welche Unterlagen benötige ich?

Der Antrag auf marktrechtliche Festsetzung kann formlos gestellt werden, der Einfachheit halber sollte aber das Antragsformular benutzt werden und muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Name der Veranstaltung
- Anlass und Thema (kurze Beschreibung)
- Zeitraum (Beginn und Ende der Veranstaltung)
- Veranstaltungsort
- Auf- und Abbauzeiten

- wenn eine Firma beantragt, so ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister oder die Gewerbebeanmeldung beizulegen
- bei Vereinen muss ein Auszug aus dem Vereinsregister beigefügt werden
- ein aktuelles Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate) des Veranstalters
- (voraussichtliche) Teilnehmerliste mit Vor- und Zunahme der Anbieter:innen, Adresse und Warenangebot, Unterteilung nach gewerblichen und privaten Anbieter:innen (wenn es Privatanbieter:innen gibt)
- einen Lageplan mit Kennzeichnung der einzelnen Stände, aus dem vor allem auch die Abstände und Fluchtwege ersichtlich sind
- einen Miet- bzw. Nutzungsvertrag für den Veranstaltungsort oder die Sondernutzungserlaubnis vom Ordnungsamt Bremen oder dem Umweltbetrieb Bremen

Bei öffentlichen Flächen ist eine Sondernutzungserlaubnis beim Ordnungsamt Bremen ([sondernutzung@ordnungsamt.bremen.de](mailto:sondernutzung@ordnungsamt.bremen.de)) und bei Grünflächen beim Umweltbetrieb Bremen ([ines.barth@ubbbremen.de](mailto:ines.barth@ubbbremen.de)) zu beantragen.

## Verfahren

Der Antrag ist schriftlich per E-Mail oder über den Postweg zu richten an:

Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation  
 Referat 13 Marktangelegenheiten  
 Herrn Stefan Steinmeyer  
 Katharinenklosterhof 3  
 28195 Bremen

E-Mail: [marktangelegenheiten@wht.bremen.de](mailto:marktangelegenheiten@wht.bremen.de)

## Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die marktrechtliche Festsetzung ergibt sich aus § 69, 69a und 69b der Gewerbeordnung (GewO). Es wird zwischen den folgenden Veranstaltungstypen unterschieden:

- |                    |               |
|--------------------|---------------|
| - § 60b GewO       | Volksfeste    |
| - § 64 GewO        | Messen        |
| - § 65 GewO        | Ausstellungen |
| - § 68 Abs. 1 GewO | Spezialmärkte |
| - § 68 Abs. 2 GewO | Jahrmärkte    |

## Kosten

Gemäß § 1 der Kostenverordnung der Wirtschaftsverwaltung (WKostV) vom 4. September 2002 (Brem.GBl. 2002, S. 511), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Januar 2021 (Brem.GBl. S. 204) sowie der Ziffer 150.34 des Kostenverzeichnisses hierzu ist für die Festsetzung von Märkten eine Gebühr zwischen € 61,00 und € 1.207,00 zu erheben. Bei der

Ausfüllung des Gebührenrahmens ist nach § 4 Abs. 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes der Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.

## **Fristen**

Der Antrag auf marktrechtliche Festsetzung muss spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa eingereicht werden. Andernfalls kann eine rechtzeitige Bearbeitung nicht gewährleistet werden.

## **Zuständige Dienststelle**

Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation  
Referat 13 Marktangelegenheiten  
Katharinenklosterhof 3  
28195 Bremen

### Ansprechperson:

Herr Stefan Steinmeyer

Tel.: (0421) 361 51297

E-Mail: [Stefan.Steinmeyer@wht.bremen.de](mailto:Stefan.Steinmeyer@wht.bremen.de)